

Stellungnahme an das Bundeskanzleramt zum Entwurf des Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPI-G)

Einreichung für LinkedIn Ireland UC

LinkedIn Ireland UC begrüßt die Möglichkeit, zu dem von der österreichischen Bundesregierung vorgeschlagenen Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G) Stellung zu nehmen.

Wir teilen die Einschätzung der Regierung, dass rechtswidrige Inhalte im Internet zunehmend problematisch sind und erkennen ebenfalls die gesellschaftliche Verantwortung, die Plattformen diesbezüglich haben, an.

Eine unserer wichtigsten Prioritäten ist es, unseren Mitgliedern eine sichere Plattform zu bieten, auf der ein professioneller und respektvoller Umgangston herrscht. Unsere Mitglieder stehen für uns immer an erster Stelle und unsere Handlungen werden davon geleitet, das Vertrauen unserer Mitglieder zu behalten. Wir arbeiten seit Jahren daran, die Sicherheit und die Privatsphäre unserer Mitglieder zu schützen. Deswegen verbessern wir ständig unsere Richtlinien, Systeme und Infrastruktur und stellen somit sicher, dass Mitglieder die Zeit, die sie auf LinkedIn verbringen als positiv, produktiv und professionell bewerten.

So haben wir kürzlich unsere Community Richtlinien überarbeitet, um noch deutlicher hervorzuheben, dass Hass, Diskriminierung, Rassismus, Belästigung und Mobbing keinen Platz auf unserer Plattform hat (dazu mehr hier: <https://blog.linkedin.com/2020/september/29/unsere-community-richtlinien>).

Unsere Richtlinien gehen wesentlich weiter, als nur rechtswidrige Inhalte zu verbieten: Sie verbieten auch Inhalte, die die Sicherheit, Vertrauenswürdigkeit und Professionalität unserer Plattform verletzen. Zusätzlich arbeiten wir derzeit daran, mehr Transparenz für Mitglieder zu schaffen, die entweder Inhalte gemeldet haben oder deren Inhalte gemeldet wurde. Dies erfolgt bereits in einigen Ländern, wie den USA und Frankreich, und wird in den nächsten Monaten auch in Österreich umgesetzt werden.

Wir unterstützen das Bestreben der Bundesregierung, rechtswidrige Inhalte online zu reduzieren. Gleichzeitig stellen wir fest, dass der digitale Binnenmarkt Europas zunehmend fragmentierter wird, insbesondere wenn es um die Regulierung von Inhalten im Internet geht. Wir begrüßen deswegen die derzeitige Arbeit der europäischen Union am Digital Services Act und gehen davon aus, dass solch eine gesamteuropäische Lösung und Harmonisierung dem gesamten Binnenmarkt, inklusive dem österreichischen Markt, Vorteile bringt. In Anbetracht der Tatsache, dass ein erster Entwurf des Digital Services Act bereits vor Ende des Jahres veröffentlicht werden soll, ist eine weitere Fragmentierung nicht ratsam und könnte zu unnötigem Aufwand in der Umsetzung auf Seiten der Plattformen führen.

Darüber hinaus sehen wir es als kritisch an, die Anforderungen, die der vorliegende Entwurf an Plattformen stellt, lediglich an die Gesamtanzahl der Nutzer und den Umsatz zu koppeln. Durch den Fokus auf diesen grob pauschalierenden Ansatz, können das große Spektrum und die Vielfalt von existierenden Plattformen nicht ausreichend gewürdigt werden. Insbesondere für Plattformen, auf denen rechtswidrige Inhalte in vergleichbar geringer Anzahl geteilt werden, sind die Anforderungen unverhältnismäßig hoch.

Der Zweck, die Nutzer und selbst die Art der Nutzung von Plattformen unterscheiden sich erheblich je nach Art der Plattform, was wiederum die Inhalte auf diesen stark beeinflusst. LinkedIn ist ein professionelles Netzwerk, in dem Nutzer sich mit ihrem echten und vollständigen Namen anmelden. Dies spiegelt sich auch in der Art der Inhalte, die geteilt werden, wieder. LinkedIn Mitglieder sind sich zumeist darüber bewusst, dass ihre Aktivitäten auf unserer Plattform direkten Einfluss auf ihren professionellen Auftritt haben. Inhalte, die unsere Mitglieder auf LinkedIn teilen, werden Teil ihrer professionellen Identität und können von Kollegen, Vorgesetzten, Kunden und potenziellen zukünftigen Arbeitgebern gesehen werden. Dies unterscheidet uns deutlich von anderen Plattformen. Daher beschränken unsere Mitglieder die Inhalte, die sie bei uns teilen, weitestgehend auf professionelle Inhalte. Nicht-professionelle Inhalte erhalten bei uns in der Regel weniger Aufmerksamkeit und werden weniger geteilt und kommentiert.

Aufgrund der Vielfalt von Kommunikationsplattformen und deren erheblichen Unterschieden, würden wir einen Ansatz vorschlagen, der die Pflichten des Kommunikationsplattformen-Gesetz nicht nur von den Nutzerzahlen und dem Umsatz, sondern auch von der Menge und des Ausmaßes von rechtswidrigen Inhalten abhängig macht.

§ 3 Absatz 5 verpflichtet Kommunikationsplattformen, personenbezogene Daten nach dem Ablauf der in dem Entwurf festgelegten Fristen zu löschen. Ziel der Regelungen von § 3 Absatz 3 und Absatz 5 ist es jedoch sicherzustellen, dass Daten lange genug gespeichert werden, um für eventuelle Überprüfungsverfahren, Gerichtsverfahren oder durch Strafverfolgungsbehörden genutzt werden zu können. Unserer Ansicht nach würde es daher ausreichen, lediglich die minimale und nicht die maximale Speicherdauer zu regeln. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die österreichischen Umsetzungsgesetze hierzu regeln bereits ausführlich zu welchen Zwecken und mit welcher Dauer personenbezogene Daten von europäischen Nutzern gespeichert werden dürfen.

Abhängig von den gemeldeten Inhalten und Nutzern können Plattformen auch ein Interesse daran haben, die betroffenen Daten für eine längere Dauer zu speichern. Um die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit unserer Plattform zu wahren, sperren wir Nutzer zum Beispiel teilweise langfristig, wenn diese unsere Richtlinien mehrfach missachtet haben, was eine längere Datenspeicherung erfordern kann. Zudem kommt es vor, dass Mitglieder Inhalte bewusst falsch melden, um so die Meinung anderer Nutzer zu blockieren, was für uns schwerer nachzuverfolgen ist, wenn Daten nicht längerfristig gespeichert werden können.

§ 4 Absatz 1 legt fest, dass Plattformen mit mehr als einer Million registrierter Nutzer, vierteljährlich einen Bericht zum Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte

zu erstellen haben. Nach unserer Ansicht sollte die Häufigkeit der Transparenzberichte vom Ausmaß der gemeldeten bzw. rechtswidrigen Inhalten abhängen und nicht nur von der Anzahl der registrierten Nutzer.

Obwohl wir in Österreich mehr als eine Million registrierte Nutzer haben, ist die Anzahl der Inhalte, die nach österreichischem Recht strafbar sind, gering. Als professionelle Plattform sind wir und unsere Mitglieder mit weniger rechtswidrigen Inhalten konfrontiert als allgemeine Plattformen ohne spezifische Inhalte. In den letzten Quartalen belief sich die Anzahl der Inhalte, die von österreichischen Mitgliedern geteilt wurden und von uns als Hassrede, gewalttätig, gewaltverherrlichend oder als Belästigung eingestuft und gelöscht wurden im niedrigen zweistelligen Bereich pro Quartal. Unter Berücksichtigung dieser Zahlen erscheint eine vierteljährliche Berichtspflicht, die lediglich von der Zahl der Nutzer abhängig ist, als unverhältnismäßig und erhöht im Gegenzug die Transparenz für die Allgemeinheit nur unwesentlich. Wie bereits erwähnt, gibt es ein breites Spektrum von Plattformen und die Art der Plattform hat einen großen Einfluss auf die Art der Inhalte, die dort geteilt werden. Die Verpflichtung quartalsweise berichten zu müssen, sollte daher auf Basis einer Einzelfallentscheidung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und nicht pauschal geregelt werden.

§ 5 Absatz 1 verlangt die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten. Ziel der Bestellung ist es im Rahmen des Kommunikationsplattformen-Gesetz für Gerichte und Behörden einen direkten und dauerhaften Ansprechpartner bei der jeweiligen Plattform einzurichten. Dass es sich laut Gesetz hierbei um eine natürliche Person handeln muss, erscheint nicht zielführend. Die Möglichkeit eine juristische Person, wie zum Beispiel eine Anwaltskanzlei, zu beauftragen wird dieser Zielsetzung besser gerecht, da es weniger Fluktuation beim jeweiligen Beauftragten gibt. Auch die Vorgabe der jederzeitigen Erreichbarkeit ließe sich durch die Benennung einer juristischen Person besser umsetzen.

Gleichzeitig sollten die Regelungen zur persönlichen Haftbarkeit des verantwortlichen Beauftragten angepasst werden, um der möglichen Benennung einer juristischen Person Rechnung zu tragen.

Sollte weiterhin lediglich eine natürliche Person als verantwortlicher Beauftragter benannt werden können, wäre es zumindest nötig einige Pflichten des Beauftragten anzupassen, wie zum Beispiel die ständige Erreichbarkeit und die Sicherstellung der Einhaltung der materiellen Anforderungen des Gesetzes durch die Plattform selbst.

Innerhalb der Europäischen Union gibt es 24 verschiedene Arbeitssprachen. Für eine Plattform, die ihre Dienste in verschiedenen europäischen Märkten anbietet und unter Berücksichtigung, dass derzeit auch andere EU Mitgliedstaaten an ähnlichen Gesetzen arbeiten, wäre es unmöglich einen Beauftragten zu benennen, der über die gesammelten geforderten Sprachqualifikationen, internen Ressourcen und Anordnungsbefugnisse verfügt. Um den Bedürfnissen des gesamten europäischen Marktes Rechnung zu tragen, sollte der Beauftragte lediglich innerhalb der Europäischen Union sesshaft sein müssen. Dagegen sollte es die alleinige Aufgabe der Kommunikationsplattform sein, den von ihr Beauftragten mit

ausreichenden Kompetenzen und Ressourcen auszustatten; dies umfasst auch die Möglichkeit Übersetzungen zu nutzen oder mit Kollegen mit den jeweiligen Sprachkenntnissen zu arbeiten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Entwurf bereits bei Nichteinhaltung der Regelungen erhebliche Strafen für die Kommunikationsplattformen enthält. Eine weitere Haftbarkeit des Beauftragten erscheint somit – besonders im Hinblick auf Verpflichtungen die nicht mit dem Empfang von Benachrichtigungen durch Behörden oder Gerichte im Zusammenhang stehen – als unverhältnismäßig.

§ 8 Absatz 4 bestimmt, dass die Umsetzung des Kommunikationsplattformen-Gesetz auch durch Finanzierungsbeiträge der Kommunikationsplattformen finanziert werden soll. Die Höhe der Finanzierungsbeiträge der Plattformen soll sich nach der Höhe der aus kommerzieller Kommunikation erzielten Umsätze im Inland richten. Auf Grund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der verschiedenen Plattformen kann es jedoch schwierig sein, diese Umsätze zu errechnen, was zu einer fehlenden Vergleichbarkeit führen kann. Unsere Ansicht nach sollte sich die Beitragshöhe auch an dem Ausmaß der rechtswidrigen Inhalte und der dadurch entstehenden Arbeit für die Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle orientieren.